

Réka Fazekas

## Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen

Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII

Der Deutsche Verein konnte im Rahmen zweier Termine im Deutschen Bundestag seine Erfahrungen und Vorschläge hinsichtlich des mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 neu gefassten § 72a SGB VIII<sup>1</sup> einbringen. Bereits am 7. Mai 2014 war das Thema „Erweiterte Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“ Gegenstand eines Fachgesprächs im Unterausschuss „Bürgerchaftliches Engagement“. Außerdem hat der Deutsche Verein am 2. Februar 2015 im Rahmen der Anhörung „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“<sup>2</sup> eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Hierdurch bot der Deutsche Verein einen Überblick über Hintergrund und Auftrag der gesetzlichen Regelungen und konnte außerdem die ihm aus den Gesprächen mit der Praxis der Jugendhilfe bisher bekannten Umsetzungsschwierigkeiten beschreiben. Neben der Autorin dieses Beitrags waren der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, Lisi Maier vom Deutschen Bundesjugendring, Karl Mooser vom Landratsamt Regensburg, Julia von Weiler vom Verein Innocence in Danger, Dr. Gabriele Weitzmann vom Bayerischen Jugendring, Jörg Freese von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Sozialarbeitswissenschaftler Professor Ullrich Gintzel als Sachverständige zu dieser Anhörung im Familienausschuss geladen. Die zahlreich anwesenden Mitglieder des Bundestags hatten die Möglichkeit, den Sachverständigen umfassende Fragen zu der Thematik zu stellen.

Grundlage der Stellungnahme<sup>3</sup> waren die Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), die vom Präsidium des Deutschen Vereins am 25. September 2012 verabschiedet wurden.<sup>4</sup> Diese Empfehlungen sind das Ergebnis eines intensiven Arbeitsgruppenprozesses, an dem sich Kommunalvertreter, Vertreter

der freien Seite, der Jugendverbände, der Sportjugend, der Landesjugendämter und des BMFSFJ beteiligt haben. Sie sollen eine erste konkrete Hilfestellung für die Auslegung und Anwendung der neuen Regelung geben. Darüber hinaus wird die Entwicklung umfassender Präventions- und Schutzkonzepte vor Ort empfohlen, die zentrales Instrument für die Prävention vor sexuellem Missbrauch und für das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorfällen bleiben. In den Empfehlungen werden insbesondere Hinweise zum Anwendungsbereich von § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII, die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift definiert, Kriterien für die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entwickelt und Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme, zu den Kosten, zum Datenschutz und zur Haftung ausgesprochen. Die Resonanz auf diese Empfehlungen des Deutschen Vereins ist von Seiten der Praxis der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen positiv, weil sie eine praktikable und konkrete Hilfestellung aufzeigen und da-

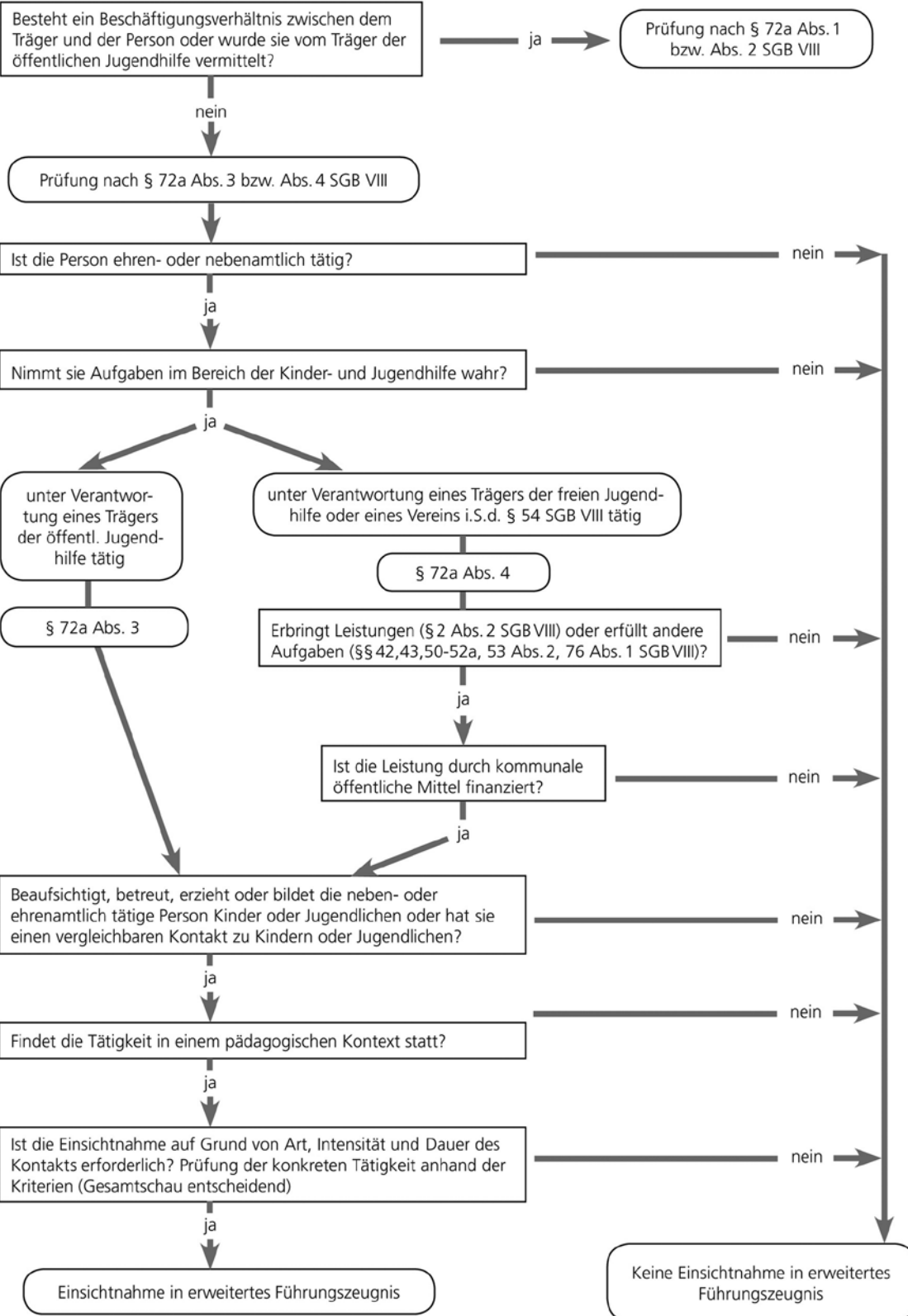


Réka Fazekas

- 1) Mit § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Damit wurde die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, die bislang nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestand, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.
- 2) Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 2. Februar 2015.
- 3) Die Stellungnahme des Deutschen Vereins sowie die der weiteren geladenen Sachverständigen sind abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoeerungen/stellungnahmen\\_inhalt\\_02022015/356816](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoeerungen/stellungnahmen_inhalt_02022015/356816)
- 4) Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 517 ff.

**Réka Fazekas** ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II – Kindheit, Jugend, Familie, soziale Berufe – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

### Prüfungsschema für die Anwendung von § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII



rüber hinaus für besonders gelagerte Fälle brauchbare Lösungen anbieten. Die Empfehlungen – und insbesondere das darin beschriebene Prüfschema – haben daher auch die Grundlage für diverse Mustervereinbarungen von verschiedenen Trägern der freien und öffentlichen Seite gebildet.

### Die unterschiedlichen Erfahrungen der Praxis mit der Neuregelung

Über seine Gremien und Fachtagungen steht der Deutsche Verein in ständigem direkten Kontakt mit der Praxis der Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger. Bislang werden unterschiedliche Erfahrungen mit der Umsetzung der Neuregelungen berichtet. Der Prozess der Umsetzung steht noch am Anfang. Außerdem ist die Jugendhilfelandchaft der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgestaltig. Einige Träger haben keine negativen Erfahrungen mit der Neuregelung gemacht, andere wiederum beklagen, dass die Umsetzung sehr aufwendig sei. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien im Folgenden einige der uns bislang bekannten Herausforderungen vor Ort genannt:

*Träger der öffentlichen Jugendhilfe* weisen u.a. darauf hin,

- dass die zeitliche Verbindlichkeit der Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, also die Frage, bis wann entsprechende Vereinbarungen abzuschließen seien, unklar sei.
- Unsicherheit bestehe auch im Hinblick darauf, wer im Falle eines Übergriffes auf ein Kind einzustehen hat, wenn eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht erarbeitet worden sei.
- Unklarheit wurde auch darüber geäußert, mit wem die Vereinbarungen abzuschließen seien, ob etwa Vereinbarungen mit Dachverbänden stellvertretend für deren Mitgliedsorganisationen abgeschlossen werden könnten.

*Träger der freien Jugendhilfe* haben bislang auf die Schwierigkeit hingewiesen,

- mitunter mehrere und unterschiedliche Vereinbarungen abschließen zu müssen, wenn sie etwa mit verschiedenen Jugendämtern Kontakt hätten;
- dass öffentliche Träger Vereinbarungen mitunter einseitig diktieren würden;
- datenschutzrechtlichen Herausforderungen gerecht zu werden – aus Haftungsgründen wird eine klare Linie hinsichtlich der Dokumentation der Einsichtnahme gewünscht.

Aufgrund der großen Anzahl an Ehrenamtlichen im Sport stellen sich die genannten Herausforderungen den Sportverbänden mit besonderer Schärfe.

Für einige Fragestellungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins praktikable Antworten. So gibt es beispielsweise Konstellationen, in denen aufgrund der Kurzfristigkeit einer Maßnahme, etwa bei spontanen Ausflügen oder im Vertretungsfall bei Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person, ein Führungszeugnis nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. In solchen Ausnahme-

fällen empfiehlt der Deutsche Verein, im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- bzw. Ehrerklärung einzuholen.<sup>5</sup> Für neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz im Ausland empfiehlt der Deutsche Verein ebenfalls eine solche Ehrerklärung.<sup>6</sup> Auch hinsichtlich der Frage, ob bei Minderjährigen als Neben- oder Ehrenamtliche Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen, positioniert sich der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen dahingehend, dass es hier auf den Altersunterschied ankommt: Ist der Altersunterschied signifikant, etwa bei Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche, ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.<sup>7</sup> Unerlässlich ist es aus Sicht des Deutschen Vereins, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse in ein vor Ort entwickeltes Präventions- und Schutzkonzept eingebettet ist, allein für sich ist dieses Instrument nicht ausreichend.

### Die Anhörung im Bundestag und die Positionierung des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein hat sich dafür ausgesprochen, das Instrument „Führungszeugnis“ beizubehalten, ohne dabei die tatsächlichen Herausforderungen bei der Umsetzung in die Praxis aus dem Auge zu verlieren. Den bereits jetzt vielerorts stattfindenden Dialog hinsichtlich der Umsetzung zwischen öffentlichen und freien Trägern bewertet der Deutsche Verein als Zeichen dafür, dass die handelnden Akteure sich ihren Aufgaben verantwortungsvoll stellen. Außerdem hat der Deutsche Verein in der weiteren Diskussion um die Neuregelungen wiederholt darauf hingewiesen, den Wortlaut des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII zu beachten. Zum einen spricht der Paragraph von „Vereinbarungen“, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen sollen. Vereinbarungen setzen eine gegenseitige Verständigung voraus, die im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach §§ 3, 4 SGB VIII im Einvernehmen vonstatten gehen sollte. Dieses Einvernehmen kann nur in einem gleichberechtigten Dialog erzielt werden. vielerorts findet ein solcher Dialog bereits statt, und die Träger der Jugendhilfe betrachten den Auftrag in § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII als gemeinsame Aufgabe. Zum anderen hat der Deutsche Verein bereits in seinen Empfehlungen darauf hingewiesen, dass es auf Grundlage des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII keine generelle Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse gibt.<sup>8</sup> Die Neuregelung darf keinesfalls schematisch oder pauschal angewendet werden, vielmehr ist sie verantwortungsvoll und für alle Beteiligten nachvollziehbar umzusetzen.

5) Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 522.

6) Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 522.

7) Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 521.

8) Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), NDV 2012, 518.

Im Rahmen der Anhörung im Familienausschuss wurde argumentiert, eine bereichsspezifische Auskunft beim Bundeszentralregister erfülle den gleichen Zweck wie die Vorlage eines Führungszeugnisses. Dabei wäre es ausreichend, dem Antragsteller mitzuteilen, ob ein einschlägiger Eintrag vorliege oder nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich dies als eine Selbstverständlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit durchsetzen würde. Für die Sachverständigen stand fest, dass die Arbeit mit dem Instrument „erweitertes Führungszeugnis“ als Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe angesehen werden müsse. Eine vereinfachte Abfragemöglichkeit würde auch den Akzeptanzgrad insgesamt erhöhen. Ebenso sprachen sich die Sachverständigen dafür aus, dass die Regelung auch für kommerzielle Anbieter in der Kinder- und Jugendarbeit gelten müsse. Seitens der anwesenden Mitglieder des Bundestags wurde die Idee der Vereinfachung des Verfahrens begrüßt.

### Zukünftige Entwicklungen hin zu einer Vereinfachung?

Die Diskussion im Familienausschuss des Bundestags hat gezeigt, dass der Deutsche Verein mit seinen Empfehlun-

gen eine praxistaugliche und vielfach adaptierte Hilfestellung gegeben hat. Als direkter Ansprechpartner der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat der Deutsche Verein aber auch auf die vielen offenen Fragen und Herausforderungen hingewiesen, insbesondere hinsichtlich des bürokratischen Aufwands, der Verhältnismäßigkeit, der möglichen Haftungsfragen und des Datenschutzes. Dass im Ergebnis Einigkeit zwischen den anwesenden Bundestagsabgeordneten und den Sachverständigen darüber bestand, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe durch eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters ersetzt werden sollte, kann begrüßt werden. Allerdings bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form es tatsächlich zu einer Neuregelung im Sinne einer Direktabfrage beim Bundeszentralregister kommen wird. Fest steht, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in dem Bereich der Altenpflege und bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung diskutiert wird. Der Themenkomplex wirkt also in andere Felder der sozialen Arbeit hinein und wird damit weiter präsent bleiben. ■

## Neuerscheinung



# Wie wirtschaftet die Sozialwirtschaft?

## Eine Abrechnung von Christian Koch

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag.

2014; 64 Seiten; 7,50 €; für Mitglieder des Deutschen Vereins 6,50 €

ISBN 978-3-7841-2716-3

Begriffe wie Social Business, Social Entrepreneur u.a. bezeichnen vermeintlich neue Phänomene in der Sozialwirtschaft. Der Autor analysiert kritisch ihren innovativen Gehalt und hinterfragt die trennscharfe Unterscheidung zwischen gewinnorientierten Unternehmen und gemeinnützigen Wohlfahrtsorganisationen.

An Beispielen zeigt er, wie schwierig der gesellschaftliche Nutzen wirtschaftlicher Aktivitäten zu bestimmen ist.

### Der Autor:

Christian Koch, Dipl. Kaufmann, Geschäftsführer der socialnet GmbH, ist unter dem Namen npo consult als selbstständiger Management- und Organisationsberater für Nonprofit-Organisationen tätig.



Deutscher Verein  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
www.deutscher-verein.de

Bestellungen in unserem **Online-Buchshop:**  
[www.verlag.deutscher-verein.de](http://www.verlag.deutscher-verein.de)